

Ordnung für den PhD-Studiengang Experimentelle Medizin der Medizinischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von § 38 Abs. 2 Satz 4 und 5 i.V.m. § 38 Abs. 4 LHG vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 7. Februar 2011, hat der Senat der Universität Tübingen am 21. Juli 2011 die nachstehende Promotionsordnung für den PhD-Studiengang Experimentelle Medizin der Medizinischen Fakultät der Eberhard Karls Universität beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. August 2011 erteilt.

Vorbemerkung:

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Zweck

(1) Der PhD-Studiengang Experimentelle Medizin an der Medizinischen Fakultät Tübingen vermittelt eine projektorientierte postgraduierte Ausbildung in der medizinischen Forschung und medizinischen Grundlagenforschung. Er soll der Förderung des besonders befähigten wissenschaftlichen Nachwuchses dienen. Ausbildungsziel ist die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und die erweiterte berufliche Qualifikation für Aufgaben in der Forschung oder verwandten Tätigkeiten.

(2) Der PhD-Studiengang dauert in der Regel 3 Jahre. Nach dem erfolgreichen Abschluss des PhD-Studiums und der Ablegung der PhD-Prüfung erfolgt die Verleihung des akademischen Grades eines „*Doctor of Philosophy*“ (PhD) durch die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen.

(3) Ein Ziel des PhD-Studiengangs ist die Verbesserung der wissenschaftlichen Ausbildung von besonders motivierten Studierenden der Humanmedizin und der Zahnmedizin der Universität Tübingen. Diese können im Rahmen eines Doppelstudiums Staatsexamen Humanmedizin / Zahnmedizin und PhD-Studiengang Experimentelle Medizin eine Ausbildung als klinische Mediziner / Zahnmediziner und den akademischen Grad PhD erlangen.

§ 2 Zugangsbestimmungen

(1) Der PhD-Studiengang richtet sich insbesondere an Studierende und Absolventen des Studiengangs Humanmedizin und des Studiengangs Zahnmedizin und an Absolventen der medizinischen Studiengänge Molekulare Medizin und Medizintechnik, sowie an Absolventen von Studiengängen mit vergleichbaren Inhalten wie Veterinärmedizin, naturwissenschaftliche Fächer, die Masterstudiengänge Neuro- und Verhaltenswissenschaften und Zelluläre und Molekulare Neurowissenschaften. Über die Vergleichbarkeit der Inhalte und Abschlüsse entscheidet die PhD-Kommission.

Voraussetzung für die Zulassung zum PhD-Studium ist ein in Deutschland mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Studium in einem der folgenden Studiengänge

- a. Studiengang Humanmedizin oder Zahnmedizin (Staatsexamen)
oder
- b. einem geeigneten Masterstudiengang
oder

- c. einem geeigneten Studiengang an einer Universität mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit

(2) Abweichend zu Abs. (1) a. können Studierende, die im Studiengang Humanmedizin bzw. Zahnmedizin an der Universität Tübingen immatrikuliert sind und die den 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M1) oder die zahnärztliche Vorprüfung erfolgreich abgelegt haben, im Rahmen eines Doppelstudiums bereits während ihres Erststudiums zum PhD-Studiengang zugelassen werden. Voraussetzung gemäß § 60 Abs. 2 Ziffer 4 LHG ist, dass der/die Studierende aufgrund bisheriger Studienleistungen nachweist, dass die Parallelstudiengänge innerhalb der Regelstudienzeiten erfolgreich beendet werden können. Der Nachweis über das Bestehen des 2. Abschnitts der ärztlichen Prüfung oder der zahnärztlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur PhD-Prüfung.

Vor der Zulassung von Studierenden nach § 2 Abs. 2 erfolgt zunächst eine Qualifizierungsphase. Die endgültige Aufnahme in den PhD-Studiengang erfolgt nach dem Nachweis von mindestens 18 ECTS der im Rahmen des PhD-Studiengangs zu erbringenden Leistungspunkte und der Vorlage eines Konzeptes der geplanten Forschungsarbeit nach § 6 (3). Die Leistungen in der Qualifizierungsphase sind in der Regel innerhalb von 3 Jahren zu erbringen, diese Zeit kann auf Antrag verlängert werden. Wird das PhD-Studium nach Ablauf der erfolgreich bestandenen Qualifizierungsphase auf Wunsch des Studierenden nicht fortgesetzt, werden die bisherigen Studienleistungen durch ein Zertifikat bestätigt.

(3) ¹⁾ Studienabschlüsse in anderen Studiengängen und an ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind. ²⁾ Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungshilfe herangezogen. ³⁾ Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁴⁾ Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, kann in einer mündlichen Prüfung festgestellt werden, ob beim Bewerber die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im für die Promotion vorgesehenen Fachgebiet gegeben ist. ⁵⁾ Der Kandidat muss in dieser Prüfung nachweisen, dass er über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der hiesigen Abschlussprüfungen der o.g. Studiengänge entsprechen. ⁶⁾ Die Prüfung wird von zwei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten abgenommen, die vom Vorsitzenden der PhD-Kommission bestellt werden. ⁷⁾ Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 45 Minuten und kann auf Antrag des Kandidaten auch in englischer Sprache durchgeführt werden. ⁸⁾ Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von beiden Prüfern mit „bestanden“ bewertet werden. ⁹⁾ Werden die Prüfungsleistungen von mindestens einem Prüfer mit „nicht bestanden“ bewertet, kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

(4) ¹⁾ Besonders qualifizierte Absolventen eines Diplomstudiengangs an einer Fachhochschule oder Berufsakademie können zur Promotion zugelassen werden, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach wie bei Universitätsabsolventen vorhanden ist. ²⁾ Dasselbe gilt für besonders qualifizierte Absolventen eines Bachelorstudiengangs, die nicht unter § 2 Abs. (1) c fallen. ³⁾ Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist in der Regel, dass die Bewerber zu den besten 10 Prozent ihres Examensjahrgangs an der Hochschule oder Berufsakademie, bei der sie zur Zeit ihrer Abschlussprüfung immatrikuliert waren, gehören; diese Voraussetzung ist von den Bewerbern durch eine Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachzuweisen. ⁴⁾ Das Eignungsfeststellungsverfahren erstreckt sich in der Regel über zwei, höchstens drei Semester. ⁵⁾ Über die in diesem Zeitraum zu erbringenden Module auf der Grundlage von in der Regel bis zu 30 ECTS, bei besonders qualifizierte Absolventen eines Bachelorstudiengangs, die nicht unter § 2 Abs. 1 c. fallen, bis zu 60 ECTS entscheidet die PhD-Kommission, gegebenenfalls auf Vorschlag des Betreuers.

§ 3 PhD-Kommission

- (1) Die PhD-Kommission ist für die Planung und Durchführung des PhD-Studiums gemäß dieser Promotionsordnung zuständig.
- (2) Die PhD-Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission werden vom Fakultätsrat für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt und vom Dekan in ihrem Amt bestätigt. Wählbar sind hauptberufliche Professoren und hauptberuflich tätige Privatdozenten der Fakultät, mindestens einer der Professoren soll Mitglied der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät sein. Eine Wiederwahl ist möglich. Zu Beratung über Einzelfälle kann der jeweilige Betreuer beratend hinzu gezogen werden. In besonderen Fällen kann die Kommission weitere Sachverständige beratend hinzuziehen.
- (3) In der PhD-Kommission sollen die wissenschaftlichen und klinischen Schwerpunkte der Fakultät möglichst breit vertreten sein.
- (4) Die PhD-Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die PhD-Kommission tagt nichtöffentlich.
- (6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In der Regel erfolgen die Abstimmungen offen. Wird über die Bewertung von Dissertationen entschieden, ist im Protokoll außer dem Abstimmungsergebnis und ggf. dem Meinungs- und Abstimmungsprozess festzuhalten, wie viele Mitglieder jeweils welchen Gutachten oder Einsprüchen oder Teilen von diesen gefolgt sind.
- (7) Die Kommissionsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.
- (8) Entscheidungen der PhD-Kommission sind den Bewerbern schriftlich mitzuteilen und bei ablehnenden Entscheidungen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Die Mitglieder der PhD-Kommission haben das Recht, an den Disputationen teilzunehmen.

§ 4 Zulassung zum PhD-Studium

Die Auswahl von Teilnehmern für das PhD-Studium wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Die Auswahl der am besten geeigneten Teilnehmer erfolgt durch die PhD-Kommission aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen und des Ergebnisses eines Auswahlgespräches § 4 (3).

- (1) Der Studienbeginn ist in der Regel zweimal im Jahr. Der Bewerbungstermin wird vom Dekan der Medizinischen Fakultät festgelegt.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen werden über das Dekanat an den Vorsitzenden der PhD-Kommission eingereicht. Dazu gehören
 - a. Eine Bewerbung für das PhD-Studium auf dem von der Universität Tübingen vorgesehenen Formular
 - b. Ein Motivationsschreiben, das die Wahl des angestrebten Promotionsvorhabens begründet
 - c. Arbeitstitel und Kurzbeschreibung des Promotionsprojektes, sowie Angaben zur Finanzierung und wissenschaftlichen Betreuung des Projektes

- d. Ein Zeugnis über den Hochschulabschluss, aus dem die Note hervorgeht. In Fällen nach § 2 Abs. 2 das Zwischenzeugnis, aus dem die Note hervorgeht. Das Hochschulabschlusszeugnis muss dann vor der Zulassung zur PhD-Prüfung nachgereicht werden.
- e. Ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung
- f. Ein tabellarischer Werdegang
- g. Zusage eines Betreuers nach § 5, das Promotionsvorhaben zu begleiten
- h. Ggf. weitere Nachweise über Berufsausbildung, praktische und wissenschaftliche Tätigkeiten, die über die Eignung für einen Promotionsstudiengang besonderen Aufschluss geben können
- i. Ggf. Nachweise über fachspezifische Publikationen
- j. Nachweis über adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hier ist von den Teilnehmern deren Mutter- oder Ausbildungssprache nicht englisch ist, der Nachweis durch einen der folgenden Sprachtests zu erbringen
 - i. Test of English as a foreign language (TOEFL)
 - ii. International English Language Testing System (IELTS)
 - iii. Cambridge Main Suite of English examinations
 - iv. Alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note im Fach Englisch in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden (10-15 Punkte)

(3) Auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungen wird eine Auswahl von Bewerbern zu Auswahlgesprächen eingeladen. Als Auswahlkriterien werden hierzu die bisherigen Studienleistungen und Hochschulabschlüsse, sowie die nach (2) nachgewiesenen zusätzlichen Qualifikationen herangezogen. Die Auswahlgespräche werden von einem Mitglied der PhD-Kommission als Vorsitzendem der Auswahlkommission und mindestens zwei weiteren hauptberuflich tätigen Professoren oder Privatdozenten durchgeführt, die durch Beschluss der PhD-Kommission hinzugezogen werden. Das Gespräch soll Aufschluss geben über die Motivation und die besondere wissenschaftliche Qualifikation und Eignung des Kandidaten für das vorgesehene Forschungsprojekt und den bisherigen akademischen Werdegang, sowie die Qualität und Durchführbarkeit des geplanten Forschungsprojektes.

(4) Im Anschluss an das Auswahlgespräch erfolgt eine Beurteilung der Eignung des Bewerbers. Kommt es innerhalb der Auswahlkommission nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis, werden die unterschiedlichen Voten schriftlich festgehalten. Das Auswahlgespräch, sowie die Beurteilungen über die Eignung sind dann schriftlich zusammenzufassen und der PhD-Kommission vorzulegen. Diese entscheidet über die Zulassung abschließend; sie kann für die Entscheidungsfindung erforderlichenfalls ein weiteres Auswahlgespräch vor der gesamten PhD-Kommission anberaumen.

(5) Die Bewerber werden vom Dekan über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert. Die Zulassungsbescheide werden vom Amt für Studienangelegenheiten versandt. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Falle der Ablehnung ist einmal eine erneute Bewerbung zulässig.

§ 5 Betreuung

(1) Der Hauptbetreuer muss ein Juniorprofessor, Professor oder Hochschul- oder Privatdozent der Fakultät sein und ist in der Regel der Leiter der Arbeitsgruppe, in der das Projekt des Studierenden durchgeführt werden soll. Der PhD-Student und der Hauptbetreuer schließen eine Betreuungsvereinbarung entsprechend der Mustervereinbarung der Medizinischen Fakultät.

(2) Die PhD-Kommission setzt für jedes Promotionsverfahren ein Promotionskomitee ein, das aus dem Hauptbetreuer und zwei weiteren Mitgliedern besteht, die das Gebiet der Promotionsarbeit kompetent vertreten können. Mindestens ein Mitglied des Promotionskomitees muss Professor und als solcher hauptberuflich an der Fakultät tätig sein. Im Übrigen können Professoren, auch von Fachhochschulen, Juniorprofessoren, emeritierte und im Ruhestand befindliche Professoren, Privatdozenten, Honorarprofessoren und Gastprofessoren sowie entsprechend qualifizierte

Mitglieder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und ausländischer Hochschulen, sowie nach Einzelentscheidung auch erfahrene promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter als Mitglieder des Promotionskomitees bestellt werden.

(3) Hat der Bewerber sein Studium in einem Fach absolviert, das an der Universität Tübingen in einer anderen Fakultät angesiedelt ist, soll eines der drei Mitglieder des Promotionskomitees aus dieser Fakultät bzw. diesem Fachbereich bestellt werden. Dieses Mitglied wird vom Dekan der jeweiligen Fakultät vorgeschlagen.

(4) Die PhD-Kommission kann die Aufgabe der Einsetzung des Promotionskomitees auf den Vorsitzenden der PhD-Kommission übertragen.

(5) Der Promovierende berichtet dem Promotionskomitee regelmäßig (mindestens jedoch einmal jährlich) in einem gemeinsamen Treffen über den Verlauf seines Projektes. Das Promotionskomitee berät den PhD-Student über Umfang und Inhalt des Promotionsstudiums und eventuell zu erbringende Zusatzleistungen, bespricht das Konzept des PhD-Studenten mit diesem, kommentiert schriftlich dessen Zwischenberichte (§ 6 Abs. 3) und bildet zusammen mit weiteren Prüfern die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung (§ 10 Abs. 2).

§ 6 PhD-Studienprogramm

(1) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiengangs beträgt 3 Studienjahre.

(2) Die Studieninhalte werden im Rahmen einer experimentellen oder äquivalenten theoretischen Forschungsarbeit (Dissertation) und in projektbezogenen sowie fachübergreifenden Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Praktika und Seminare) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich vermittelt. Die PhD-Kommission legt hierzu einen Studienplan mit obligatorischen und empfohlenen Veranstaltungen vor. Lehrveranstaltungen im Rahmen der Graduiertenakademie, einer Graduiertenschule oder eines Graduiertenkollegs können Teil des Studienplans sein.

(3) Spätestens 12 Monate nach der Aufnahme in den Promotionsstudiengang legt der PhD-Student auf der Basis seiner Vorarbeiten und erster Ergebnisse seinem Promotionskomitee ein umfangreiches Konzept seiner geplanten Forschungsarbeit und einen aktualisierten Zeitplan für die Dissertation vor. Die Frist kann verlängert werden, wenn gem. § 2 Abs. 4 zusätzliche Leistungen erbracht werden müssen oder ein Doppelstudium nach § 2 Abs 2 durchgeführt wird. Das Promotionskomitee bespricht das weitere Vorhaben mit dem PhD-Studenten und empfiehlt ihm erforderlichenfalls Änderungen. Danach legt der PhD-Student dem Promotionskomitee jährlich seine Leistungen im Promotionsstudium sowie einen Zwischenbericht über den Stand seiner Arbeit vor.

(4) Die PhD-Studierenden stellen im Rahmen des o.g. Studienplans und in Absprache mit ihrem Promotionskomitee ein individuelles Curriculum zusammen, das der PhD-Kommission zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Mindestanzahl an ECTS-Leistungspunkten der Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare und Praktika) während des PhD-Studiums beträgt 30 Leistungspunkte, wobei sechs Leistungspunkte in Form von Praktika erworben werden sollen. Für PhD-Studierende in der Qualifizierungsphase gemäß § 5 (4) gelten die im Studienplan für diese Gruppe vorgesehenen Regelungen.

(5) Der Studienerfolg in den Lehrveranstaltungen des PhD-Studiums wird durch regelmäßige studienbegleitende Leistungskontrollen überprüft und von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson in Form eines benoteten Leistungsnachweises bestätigt. Für jede erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Bei Lehrveranstaltungen, die noch nicht mit Leistungspunkten zertifiziert sind, entscheidet die PhD-Kommission entsprechend dem studentischen Arbeitsaufwand der

Lehrveranstaltung, welche Anzahl von Leistungspunkten hierfür zu vergeben ist. Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist durch einen Leistungsschein zu belegen.

(6) Die Studierenden werden ermutigt, während des PhD-Studiums fachübergreifende und berufsqualifizierende Qualifikationen zu erwerben, z.B. im Rahmen der Graduiertenakademie. Solche Veranstaltungen können im Umfang bis zu 4 ECTS als Lehrveranstaltungen nach Abs. 3 anerkannt werden.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation zum PhD ist eine Prüfungsarbeit. Mit ihr sollen PhD-Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, ein definiertes wissenschaftliches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig mit geeigneten Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(2) Die Dissertation muss in der Regel mit der Zulassung in den Promotionsstudiengang begonnen werden. Ausnahmen sind möglich, wenn ein Doppelstudium nach § 2 (2) durchgeführt wird, und der spätere Beginn der Forschungsarbeit von PhD-Student und Betreuer beantragt und von der PhD-Kommission genehmigt wird. Der Zeitpunkt des Beginns der Dissertation ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Dissertation bis zu deren Abgabe (Bearbeitungszeit) beträgt in der Regel drei Jahre. Eine Verlängerung um ein Jahr ist auf begründeten Antrag möglich. Entsprechende Nachweise sind beizufügen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die PhD-Kommission. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie die Gewährung von Erziehungsurlaub / Elternzeit sind zu ermöglichen.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Dissertation sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung nach Abs. 3 eingehalten werden kann.

(5) Der Bewerber muss sich durch eine als Manuskript vorgelegte wissenschaftliche Abhandlung (Dissertationsschrift) darüber ausweisen, dass er imstande ist selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. Er muss in der Dissertationsschrift eigene Forschungsergebnisse in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegen. Die Dissertation muss in englischer Sprache verfasst werden. Ein wissenschaftlicher Fortschritt muss erkennbar sein, und wesentliche Ergebnisse der Arbeit sollten in Form eines oder mehrerer Originalartikel in hochrangigen, englischsprachigen wissenschaftlichen Publikationsorganen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Die PhD-Kommission kann weitere Kriterien für Form und Umfang einer Dissertationsschrift entwickeln.

(6) In die Dissertation als Einzelschrift können selbstständig verfasste Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte einbezogen werden. In allen Fällen muss eine auf das Thema ausgerichtete schlüssige Gesamtkonzeption vorliegen. Diese Gesamtkonzeption ist in einem einleitenden Abschnitt, der wissenschaftlichen Fragestellung und in einem zusammenfassenden Schlussabschnitt deutlich zu machen. Sind Teile der Dissertation Teil einer oder mehrerer Gemeinschaftsarbeiten, so muss der Bewerber seine Beiträge in eigener Verantwortung selbstständig abgefasst haben. Seine individuelle Leistung muss klar erkennbar sein, und seine Beiträge müssen dem Gehalt und dem Umfang nach den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. Der Bewerber muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiter und deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben, die Bedeutung seiner eigenen Beiträge für die Gemeinschaftsarbeit darstellen und eine Erklärung der Mitarbeiter hierzu vorlegen.

(7) Die Dissertation ist eine Eigenleistung und als solche vom PhD-Studenten alleine zu erbringen. Die Bearbeitung des gleichen Forschungsgegenstandes unter unterschiedlichen Fragestellungen ist jedoch zulässig.

(8) Die Dissertation gilt als mit „*nicht bestanden*“ bewertet und der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn die Dissertation nicht innerhalb von einem Jahr nach der in Abs. 2 und 3 für die Erbringung der Dissertation festgelegten Frist abgegeben wurde, es sei denn, der PhD-Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die PhD-Kommission kann aufgrund eines begründeten Antrags eine zweite Verlängerung der Abgabefrist zulassen. Wird keine Fristverlängerung beantragt, geht der Prüfungsanspruch verloren. Die PhD-Kommission erteilt hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. Sie informiert die Studentenabteilung über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus § 9 Abs. 9).

§ 8 Zulassung und Anmeldung zur PhD-Prüfung

Der Antrag auf Zulassung sowie die Anmeldung zur PhD-Prüfung kann innerhalb der nach § 7 (3) und § 7 (8) gesetzten Frist bei der PhD-Kommission gestellt werden, sobald das Promotionskomitee den Abschluss der praktisch wissenschaftlichen Arbeit feststellt. Mit dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen im Dekanat abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(1) Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahmen an den vereinbarten Pflicht- und Wahlpflicht Veranstaltungen (mindestens 30 CP)

(2) Bei Studierenden der Medizin gemäß § (2) Abs. 2, die ein Doppelstudium absolvieren, den Nachweis über das Bestehen der Ärztlichen / Zahnärztlichen Prüfung

(3) Die Dissertationsschrift in drei gedruckten Exemplaren

(4) Einen Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs

(5) Eine Erklärung über etwaige bisherige, abgebrochene oder abgeschlossene, Promotionsverfahren oder entsprechende Prüfungsverfahren, denen sich der Bewerber unterzogen hat

(6) Eine Erklärung dazu, ob die vorgelegte Dissertation schon ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist und ob sie schon einmal ganz oder teilweise als Dissertation oder sonstige Prüfungsarbeit eingereicht worden ist, gegebenenfalls wann und wo, in welchem Fach und mit welchem Ergebnis

(7) Eine Erklärung, dass die Grundsätze und Empfehlungen der Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beachtet wurden und ggf. entsprechende Ethik-Voten vorliegen und die Vorschriften zur Gentechnik und zum Versuchstierschutz eingehalten sind

(8) Eine Erklärung folgenden Inhalts:

Ich erkläre hiermit, dass ich die zur Promotion eingereichte Arbeit mit dem Titel: selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen (alternativ: Zitate) als solche gekennzeichnet habe. Ich versichere an Eides statt, dass diese Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass die falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.“

(9) Eine Erklärung des Bewerbers dass ihm die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt wurde. Der Bewerber hat insbesondere zu erklären, dass er keine Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die für ihn die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt. Der Bewerber bestätigt des Weiteren, dass ihm die Rechtsfolge der

Inanspruchnahme eines gewerblichen Promotionsvermittlers und die Rechtsfolge bei Unwahrhaftigkeiten in dieser Erklärung (Ausschluss der Annahme als PhD-Student, Ausschluss der Zulassung zum Promotionsverfahren, Abbruch des Promotionsverfahrens und Rücknahme des erlangten Grades wegen Täuschung gemäß § 14) bekannt sind.

§ 9 Begutachtung und Bewertung der Dissertation

(1) Der Vorsitzende der PhD-Kommission bestimmt für die Beurteilung der wissenschaftlichen Abhandlung zwei Berichterstatter, die Professoren, Juniorprofessoren, Hochschul- oder Privatdozenten sein müssen. Als Erstberichtersteller ist in der Regel der Professor, Juniorprofessor, Hochschul- oder Privatdozenten heranzuziehen, unter dessen Betreuung die Dissertation angefertigt wurde. In Ausnahmefällen kann ein dritter Professor, Juniorprofessor, Hochschul- oder Privatdozent als Berichterstatter herangezogen werden.

(2) Die Berichterstatter sollen nach Möglichkeit ihren Bericht innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der wissenschaftlichen Abhandlung dem Dekanat übergeben. Ist eine Begutachtung innerhalb dieser Zeit nicht erfolgt, so kann der Vorsitzende PhD-Kommission einen anderen Berichterstatter bestellen.

(3) ¹⁾Die Berichterstatter schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre Rückgabe zur Umarbeitung vor (§ 10 (4)). ²⁾Die Gutachten müssen enthalten:

1. eine kritische Würdigung des Inhalts,
2. eine begründete Empfehlung für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation,
3. im Falle der Empfehlung der Annahme einen Vorschlag für eine der folgenden Noten:

ausgezeichnet (summa cum laude)	=	0
sehr gut (magna cum laude)	=	1
gut (cum laude)	=	2
genügend (rite)	=	3.

³⁾Die Note „sehr gut“ = 1 kann durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet werden. ⁴⁾Die Note „gut“ = 2 kann durch ein Plus- oder ein Minuszeichen um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden. ⁵⁾Die Note „genügend“ = 3 kann durch ein Pluszeichen um 0,3 aufgewertet werden.

(4) Hat ein Berichterstatter Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne dass sie insgesamt abgelehnt wird, kann die PhD-Kommission die Dissertation zur einmaligen Umarbeitung innerhalb einer festzusetzenden Frist zurückgeben.

Das Promotionsverfahren ruht bis zur Wiedervorlage der Arbeit. Wird die Dissertation wieder vorgelegt, so ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des Verfahrens, auch wenn der Empfehlung auf Umarbeitung nicht oder nur teilweise entsprochen wurde. Wird die Frist vom Bewerber nicht eingehalten, so wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, der Bewerber hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.

(5) Beurteilen alle Gutachter die Dissertation mit mindestens „rite“ so gilt die Dissertation als angenommen.

(6) Haben die Berichterstatter die Arbeit gleich bewertet, so erhält sie diese Note. Haben die Berichterstatter die Arbeit verschieden bewertet, und ist keine Einigung zu erzielen, so bestimmt die PhD-Kommission einen weiteren Berichterstatter. Bei unterschiedlicher Benotung durch die Berichterstatter bzw. Gutachten wird aus den Voten eine Durchschnittsnote gebildet. Die Durchschnittsnote ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittelwert. Ist das arithmetische Mittel keine ganze Zahl, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren

Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Berechnung des Durchschnitts wird auf die nächste volle Note gerundet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei vollen Noten, so wird auf die bessere Note gerundet.

(7) Die Vergabe der Prädikatsnote „*summa cum laude*“ erfolgt auf der Basis besonders hoher Anforderungskriterien. Die Note „*summa cum laude*“ ist für Arbeiten, die zu neuen besonders bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben und die mit neuen Untersuchungs- bzw. Beobachtungsmethoden oder Denkansätzen des PhD-Studenten entwickelt wurden, vorgesehen. Es muss ein Zusatzgutachten durch einen von der PhD-Kommission benannten auswärtigen Gutachter, der nicht dem Promotionskomitee angehört haben darf, eingeholt werden. Bei nicht übereinstimmender Bewertung schlägt die PhD-Kommission die Benotung vor. Für die Prädikatsnote (*summa cum laude*) ist neben einer ausgezeichnet bewerteten Dissertationsschrift mindestens eine aus der Dissertation hervorgegangene Publikation, bei der der PhD-Student als alleiniger Erstautor aufgeführt wird, in einem für das jeweilige Fachgebiet hochrangigen internationalen, englisch-sprachigen Fachjournal mit peer review-Verfahren erforderlich. Die PhD-Kommission kann weitere Kriterien für die Vergabe der Prädikatsnote „*summa cum laude*“ entwickeln.

(8) Empfiehlt einer der Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation, so bestellt die PhD-Kommission einen zusätzlichen Gutachter. Fällt die Beurteilung dieses Gutachtens auch ablehnend aus, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Im anderen Fall entscheidet die PhD-Kommission, ob ggf. weitere Gutachten eingeholt werden oder der Begutachtungsprozess abgeschlossen ist. Im Anschluss entscheidet die PhD-Kommission zunächst durch Mehrheitsbeschluss über die Annahme der Dissertation. Die Entscheidung über die Note wird dadurch herbeigeführt, dass jedes Mitglied der PhD-Kommission für eine Notenstufe gemäß Abs. 3 votiert. Aus den abgegebenen Voten wird das arithmetische Mittel gebildet wie in Abs. 5 beschrieben

(9) In den Fällen der endgültigen Ablehnung der Dissertation nach Abs. 7 geht der Prüfungsanspruch im PhD-Studiengang endgültig verloren. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten. Darüber informiert die PhD-Kommission die Studentenabteilung. Mit dem endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs erlischt gemäß § 32 Abs. 1 Satz 5 LHG die Zulassung zum Studium. Gemäß § 62 Abs. 2 Ziffer 5 LHG ist die Rechtsfolge die Exmatrikulation von Amts wegen. Es erfolgt die Exmatrikulation des PhD-Studierenden.

§ 10 PhD-Disputation und Bewertung der Disputation

(1) Die Disputation ist eine Prüfungsleistung. Sie besteht aus einem Vortrag des PhD-Studierenden über die Dissertation von 30 Minuten Dauer vor dem Prüfungskomitee und einer anschließenden Diskussion, die sich über Themen und Methoden im Zusammenhang mit der Dissertation des Kandidaten und über grundlegende Probleme seines Fachgebietes erstreckt und 60 Minuten nicht überschreitet. Die Disputation ist in einem Zeitraum von drei Monaten nach Eingang des letzten Gutachtens abzulegen.

(2) Das Prüfungskomitee wird von der PhD-Kommission bestellt und besteht aus fünf Prüfern, darunter in der Regel der Hauptbetreuer sowie die beiden weiteren Mitglieder des Promotionskomitees und zwei weitere Prüfer. Als Prüfer können Professoren, Juniorprofessoren und Privatdozenten sowie entsprechend qualifizierte Mitglieder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und ausländischer Hochschulen bestellt werden. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll einer anderen Fakultät angehören. Alle Mitglieder der PhD-Kommission haben das Recht an den Prüfungen teilzunehmen.

(3) Das Prüfungskomitee nach Abs 2. bewertet wie folgt:

ausgezeichnet (*summa cum laude*) = 0

sehr gut (magna cum laude)	=	1
gut (cum laude)	=	2
genügend (rite)	=	3
ungenügend (insuffizienter)	=	4.

¹⁾Die Note „sehr gut“ = 1 kann durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet werden. ²⁾Die Note „gut“ = 2 kann durch ein Plus- oder ein Minuszeichen um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden. ³⁾Die Note „genügend“ = 3 kann durch ein Pluszeichen um 0,3 aufgewertet werden.

(4) Wird die Disputation nicht bestanden, kann sie nur einmal und zwar spätestens zwei Monate nach erstmaligem Ablegen wiederholt werden. Bei erneuter ungenügender Leistung ist die Disputation endgültig nicht bestanden. Hierüber erteilt der Dekan einen schriftlichen Bescheid mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung. Im Übrigen gilt § 9 Absatz 9.

(5) Nach der Disputation stellt die PhD-Kommission das Gesamturteil der Prüfungsleistungen fest. Jeder Prüfer gibt nach der Beratung eine der in § 10 Abs. 3 aufgeführten Noten oder Notenstufen oder die Note 4 (insuffizienter). Weichen die Noten der Prüfer voneinander ab, so wird aus den abgegebenen Voten das arithmetische Mittel gebildet, wobei nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt wird. Die Prüfung ist bestanden, wenn sich als Durchschnitt mindestens die Note 3,5 ergibt.

§ 11 Gesamtnote

(1) ¹⁾Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung stellt der Vorsitzende die Gesamtnote fest. ²⁾Diese ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertation und der einfach gewichteten Note für die mündliche Prüfung. ³⁾Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 0,5	:	summa cum laude (ausgezeichnet),
bei einem Durchschnitt	über 0,5 bis 1,5	:	magna cum laude (sehr gut),
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	:	cum laude (gut),
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	:	rite (genügend).

⁴⁾Dem Bewerber wird vom Vorsitzenden die Gesamtnote mitgeteilt.

(2) ¹⁾Der Bewerber erhält eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtnote das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. ²⁾In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber ist verpflichtet, seine Dissertation innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der mündlichen Prüfung an gerechnet, zu veröffentlichen. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende die Frist verlängern.

(2) Vor Beginn der Drucklegung bzw. der elektronischen Publikation hat der Bewerber dem Vorsitzenden eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls inwieweit diese Fassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung abweicht. Weichen die beiden Fassungen voneinander ab, so müssen die Berichterstatter, bei deren Verhinderung der Vorsitzende, die Änderungen genehmigen; die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen nicht wesentlich sind. Der Bewerber kann bei ablehnenden Entscheidungen die PhD-Kommission anrufen.

(3) Das Titelblatt der Dissertation ist nach dem von der PhD-Kommission bestimmten Muster zu gestalten. Am Ende der Dissertation kann der Verfasser den mit dem Zulassungsantrag eingereichten Lebenslauf abdrucken. Erscheint die Dissertation als selbständiger Buchdruck in einem gewerblichen Verlag, in einer Zeitschrift oder in elektronischer Form, so müssen die Pflichtexemplare nach Abs. 5 das Titelblatt als Einlegeblatt enthalten. Vor der Veröffentlichung sind das Titelblatt, gegebenenfalls auch Vorwort, Widmung und Lebenslauf dem Vorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Für die abzuliefernden Pflichtexemplare gilt folgende Regelung:

1. In der Regel beträgt die Anzahl der Pflichtexemplare 30.
2. Wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, so sind nur vier Pflichtexemplare abzuliefern.
3. Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionskomitees auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entsprechen, erfüllt werden. In diesem Fall sind zusätzlich drei Pflichtexemplare abzuliefern. Der Promovend hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht.

Im Fall von Nr. 1 müssen mindestens fünf Exemplare, im Fall von Nr. 2 die vier und im Fall von Nr. 3 die drei Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.

In den Fällen der Nummern 1 und 3 räumt der Bewerber der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht ein, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Im Fall der Nr. 3 räumt er außerdem das nicht ausschließliche Recht ein, die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen; vorher ist der Promovend schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

(5) Entzieht sich der Bewerber der Veröffentlichungspflicht oder liefert er die festgesetzte Zahl von Pflichtexemplaren vor Ablauf der festgesetzten Frist nicht ab, so kann die PhD-Kommission den Verlust aller Rechte, die der Promovend durch die Prüfung erworben hat, aussprechen.

§ 13 Verleihung des akademischen Grads des „Doctor of Philosophy“ (PhD)

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des PhD-Studiengangs und nach Abgabe der Pflichtexemplare verleiht die Medizinische Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen dem PhD-Studierenden den akademischen Grad „*Doctor of Philosophy*“ (PhD). Auf Antrag des Promovenden kann als Zusatz das Fachgebiet angegeben werden, in dem die Promotion abgelegt wurde, im Einzelfall entscheidet die PhD-Kommission.

(2) Über die Verleihung wird eine Urkunde in englischer Sprache ausgestellt. Die Verleihung berechtigt zur Führung des akademischen Grades PhD.

§ 14 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

(1) Versucht der Bewerber, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht genügend“ (4,0) bewertet bzw. abgelehnt. Die Entscheidung trifft die PhD-Kommission. In

schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs in der mündlichen Prüfung kann er eine Wiederholung dieser Prüfung (§ 10 Abs. 4) ausschließen.

(2) Ergibt sich nach der Bekanntgabe der Bewertung von Promotionsleistungen gegenüber dem Bewerber, dass dieser bei der Erbringung der Leistungen getäuscht hat, dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder dass andere Rechtsverstöße vorliegen, so können die betreffenden Entscheidungen unter den Voraussetzungen von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden. Wenn die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt wurde, wird sie in diesem Fall zurückgefordert. Der Doktorgrad kann außerdem aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden der PhD-Kommission zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, der die PhD-Kommission zugestimmt hat. Es gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Der Bewerber wird von je einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Universitäten betreut. Der Betreuer aus der ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitberichtersteller bestellt, bei dessen Verhinderung ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass der Tübinger Betreuer der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Medizinischen Fakultät am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt.

(3) Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der ausländischen Universität unter Mitwirkung des Tübinger Betreuers oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung dieser Promotionsordnung ersetzt werden. In diesem Fall wird keine Gesamtnote gebildet. Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.

(4) Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professoren der ausländischen Universität als Prüfer bestellt werden. Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.

(5) Der Grad PhD und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. In allen Fällen ist zu vermerken, dass der Promovierte das Recht hat, der Grad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die

Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können.

Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Eberhard-Karls-Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 23. August 2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anlage 1

Grundsätze der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Dieser Text greift die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zu diesem Thema auf.

1. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

In der Wissenschaft Tätige (und dazu zählen auch PhD-Studenten) sind verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu wahren und am eigenen Beispiel erfahrbar zu machen. Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs sind diese Grundsätze zu vermitteln. Die Verantwortung hierfür tragen Hochschullehrer in besonderem Maße. Nach den Empfehlungen der DFG (Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“, Januar 1998) gelten für die gute wissenschaftliche Praxis folgende allgemeine Prinzipien:

- Beachtung der Regeln wissenschaftlichen Arbeitens;
- Dokumentation der Arbeitsergebnisse, einschließlich gesicherter Aufbewahrung von Primärdaten;
- Konsequente Selbstkritik hinsichtlich der Arbeitsergebnisse und daraus getroffene Folgerungen;
- Ehrlichkeit hinsichtlich der Bedeutung von Beiträgen dritter für die eigene Arbeit;
- verantwortungsvolle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- uneingeschränkte Koordination der Beiträge aller in einer Arbeitsgruppe Tätigen durch den Leiter;
- Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse und Bekanntgabe aller zu deren Nachvollzug nötigen Bedingungen.

2. Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und, unter Umständen als wissenschaftlicher Betrug oder als Anstiftung zum wissenschaftlichen Betrug, gelten:

- Erfindung, Fälschung und Unterdrückung von Daten;
- Plagiat;
- Erschlichene Autorenschaft in Publikationen;
- Ausschließen berechtigter Autorenschaften;
- fehlende oder unzureichende wissenschaftliche Diskussion in der Arbeitsgruppe;
- unzureichende Betreuung von PhD-Studenten;
- Verlust oder unzureichende Dokumentation von Originaldaten;
- Fehlende Belehrung der an der Forschung Beteiligten bezüglich der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis;
- üble Nachrede in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis;
- Vertrauensbruch als Gutachter oder Vorgesetzter.

3. Verantwortlichkeit zu Umsetzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Jeder Wissenschaftler ist eigenverantwortlich für sein Verhalten im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit. Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der von ihm geleiteten Gruppe die Voraussetzungen zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben sind und die Regeln eingehalten werden.

Dazu bedarf es der lebendigen Kommunikation innerhalb der Arbeitsgruppe, insbesondere aber der Offenlegung der wissenschaftlichen Daten im Rahmen der ständigen gruppeninternen Diskussion. Daher ist es die Aufgabe von Leitern wissenschaftlicher Arbeitsgruppen, dafür zu sorgen, dass allen Mitgliedern der Gruppe ihre Rechte und Pflichten im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis bekannt sind. Sie haben die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass nach diesen Regeln verfahren wird. Insbesondere ist Wert darauf zu legen, dass die von den einzelnen Mitgliedern der Gruppe erarbeiteten Hypothesen, Theorien und vor allem wissenschaftlichen Daten offen diskutiert und kritisch geprüft werden. Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe verlangt Präsenz und Überblick. Wo sie nicht hinreichend vorhanden ist, müssen Leitungsaufgaben delegiert werden.

4. Betreuung von PhD-Studenten

Der Betreuer arbeitet mit den entsprechenden PhD-Studenten vor Beginn der eigentlichen Arbeit eine schriftliche Skizze über die Ziele und Durchführung des geplanten Projektes aus. Die Skizze enthält den schriftlichen Hinweis, dass der PhD-Student von dem Betreuer auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hingewiesen wurde. Kommt es im Verlauf der Durchführung der Arbeit zu Konfliktsituationen zwischen den Beteiligten, kann der Dekan oder der Vorsitzende der PhD-Kommission als Vermittler hinzugezogen werden.

5. Dokumentationspflicht

Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen bleiben auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Arbeitsgruppe, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre zugänglich. Der jeweilige Wissenschaftler trägt hierfür die Verantwortung. Ihm obliegt die Nachweispflicht für eine ordnungsgemäße Protokollierung. Jedes Experiment sowie jede numerische Rechnung ist in allen Detailschritten so zu protokollieren, dass im Bedarfsfall ein Kundiger das Experiment wiederholen bzw. die Rechnungsgrundlagen nachvollziehen kann. Die Reproduzierbarkeit eines wissenschaftlichen Experimentes ist dessen primärer Test. Protokoll- bzw. Arbeitshefte (Laborbuch) müssen einen festen Einband und durchnummerierte Seiten enthalten, es dürfen keine Seiten entfernt werden. Sie müssen sicher aufbewahrt werden. Das Abhandenkommen von Originalen aus einem Labor verstößt gegen Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt und rechtfertigt primär den Verdacht eines unredlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

Wechselt ein Wissenschaftler die Institution, verbleiben die Originaldaten grundsätzlich dort, wo sie erhoben wurden. In besonderen Einzelabsprachen zwischen der „alten Institution“ und der „neuen Institution“, an der der Wissenschaftler/die Wissenschaftlerin tätig sein wird, kann die Aufbewahrung der Originaldaten anders geregelt werden. Die Absprache über den Verbleib der Protokolle ist auf dem Originaldatenträger zu protokollieren und von den beteiligten Personen zu unterschreiben.

6. Veröffentlichung, Autorenschaft

Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen gemeinsam die Verantwortung für deren Inhalt. Eine so genannte „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen.

In Veröffentlichungen, in denen insbesondere neue wissenschaftliche Ergebnisse dargestellt werden, sind die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar zu beschreiben. Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen (Zitate).

Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse sind in klar ausgewiesener Form und insoweit zu wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhanges notwendig ist.

Als Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen nur diejenigen aufgeführt werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen und der gemeinsamen Veröffentlichung zugestimmt haben, d. h. sie verantwortlich mittragen. Dem Ausmaß des Beitrages von PhD-Studenten für eine Veröffentlichung ist ggf. auch durch deren Erst Autorenschaft Rechnung zu tragen.